



Berliner **Anwalts**verein e.V.

Berliner **Anwalts**verein · Littenstraße 11 · 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
Herrn Senator Dr. Behrendt
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

vorab per Fax: (030) 9013 2000

Littenstraße 11
10179 Berlin

Telefon 030 / 251 38 46
Telefax 030 / 251 32 63

mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Postbank Berlin
IBAN DE70 1001 0010 0061 5261 01
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 27 / 620 / 52 946

Berlin, 21.01.2021

EILT – BITTE SOFORT VORLEGEN.

Corona-Verordnung / Home-Office

Sehr geehrter Herr Senator Dr. Behrendt,

in unserer Mitgliedschaft besteht erhebliche Verunsicherung im Hinblick auf mögliche Planungen für eine neue Corona-Verordnung und Regelungen zum Home-Office für Mitarbeiter*innen.

Wir bitten Sie auch in diesem Fall, dafür zu sorgen, dass die Systemrelevanz der Anwaltschaft – einschließlich der Mitarbeiter*innen der Anwalts- und Notariatskanzleien – und die Sicherstellung der Arbeit der Justiz auch in Phasen eines „harten Lockdowns“ in den Regelungen der Corona-Verordnungen berücksichtigt wird.

Für die Arbeit weiter Teile der Anwaltschaft und des Notariats – ebenso wie der Justiz – ist der Zugang zu Papierakten und zu Briefpost (z.B. der Justiz) dringend erforderlich. In sensiblen Bereichen ist die Beschränkung des Zugangs zu vertraulichen Informationen ausschließlich auf den physischen Bereich der Kanzlei zwingend. Für den Zugang zum Recht ist unerlässlich, den persönlichen Kontakt zwischen Anwältinnen und Anwälten / Notar*innen und ihren Mandanten grundsätzlich jederzeit weiter zu ermöglichen.

Daher ist durch entsprechende Ausnahmeregelungen in einer Verordnung zum Home-Office ggf. sicherzustellen, dass

neue Pflichten zur Gewährung von Home-Office nicht für Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte und Notar*innen sowie die Mitarbeiter*innen von Anwalts- und Notariatskanzleien gelten.

Diese müssen weiterhin vor Ort in ihren Kanzleien arbeiten können, und zwar ohne weitere formelle Voraussetzungen, Begründungspflichten, Prüfungspflicht, arbeitsrechtliche Ansprüche auf Home-Office, etc.

Selbstverständlich setzt auch die Anwaltschaft soweit nur möglich Home-Office und Hygienemaßnahmen in Kanzleien um. Im Hinblick auf Geheimhaltung, Zugang zum Recht, Postversendung durch die Justiz etc. ist die physische Anwesenheit in der Kanzlei jedoch vielfach unerlässlich und darf zu keinem Zeitpunkt unter einen Vorbehalt gestellt werden.

Für weitere Gespräche zu diesem Thema stehen wir gern telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Freyschmidt
Rechtsanwalt
Vorsitzender